

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 44

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrbuch der Befestigungskunst als Leitfaden zur Vorbereitung für das Offiziers-Examen von Nüppel, Major z. D. Vierte Auflage, umgearbeitet von Schotte, Major im Ingenieurkorps. Berlin, Verlag von A. Bath. Preis Fr. 8.

Das Buch entspricht dem Zweck, den angehenden Offizier in dem Gebiete der Befestigungskunst zu orientiren, in vorzüglicher Weise. Kurz werden alle Zweige der Befestigungskunst behandelt.

Der Inhalt des Buches gliedert sich in 5 Theile. Diese behandeln:

I. Die Positionsbefestigung, Feldebefestigung, passagere Befestigung mit einem Anhang über Angriff und Vertheidigung von Feldwerken.

II. Lehre von den Kommunikationen.

III. Von den Lagerbauten.

IV. Lehre von der Ortsbefestigung. Hier wird behandelt die permanente und provisorische Fortifikation. Ersterer ist eine historische Skizze des Entwicklungsganges der Fortifikation beigelegt.

V. Die Lehre vom Angriff und der Vertheidigung der Festungen oder der Festungskrieg.

Zahlreiche in den Text gedruckte Abbildungen in Holzschnitt erleichtern das Verständniß.

Anleitung zur Ertheilung des Schwimmunterrichts mit besonderer Rücksichtnahme auf den theoretischen Vorunterricht zunächst für Lehrer, sowie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, verfaßt von A. Graf von Buonacorsi di Pistoja. Mit 31 den Text erläuternden Holzschnitten. Wien, 1880. Verlag von A. Pichler's Wittve und Sohn. Gr. 8^o. S. 128. Preis Fr. 3. 20.

Der Herr Verfasser beschränkt sich nicht darauf, die Grundsätze für den Schwimmunterricht aufzustellen, sondern er bestrebt sich, dieselben wissenschaftlich zu begründen; das Buch wurde unter Kenntnißnahme des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht verfaßt und soll damit in erster Linie den Lehrern und Lehrerinnen das Mittel an die Hand gegeben werden, ihre Schüler auf theoretischem Wege mit jenen Vorbedingungen bekannt zu machen und jene physikalischen, physiologischen und hygienischen Grundsätze vor Augen zu führen, deren Kenntniß einen rationellen Erfolg dieser Leibesübung erhoffen läßt.

Ein leichtfaßliches Schema ist beigelegt, nach welchem der praktische Schwimmunterricht ertheilt und alles darauf Bezugnehmende beigebracht werden kann.

Der Inhalt zerfällt in eine Einleitung und drei Abschnitte: I. Der Unterricht auf dem Lande; II. der Unterricht im Wasser; und III. die Unterrichtsertheilung, Lehrmittel für Schwimmschulen u. s. w.

Die Einleitung behandelt die Geschichte des Schwimmens mit mancher interessanten Notiz, ferner Physiologie, Hygiene, Hydraulik.

Die Abbildungen sind schon in Holzschnitt ausgeführt und lassen in Bezug auf Korrektheit nichts zu wünschen übrig.

Wir würden es als einen erfreulichen Fortschritt

begrüßen, wenn in unseren Lehrer-Bildungsanstalten das Buch als Lehrmittel Beachtung finden würde. Ein wichtiger Theil des gymnastischen Unterrichts, der bisher arg vernachlässigt wurde und noch wird, würde dann sicher gefördert werden; es wäre dieses um so mehr zu begrüßen, als bei der kurzen Dienstzeit unsern Miliztruppen keine Gelegenheit geboten ist, den militärisch gewiß sehr wichtigen Schwimmunterricht zu pflegen.

Eidgenossenschaft.

— (Zwei Verordnungen des Militärdepartements.) Es ist, nach einer Korrespondenz in den „Basler Nachr.“, sehr zu begrüßen, daß das eidg. Militärdepartement zwei Verordnungen erlassen hat, die in allen Richtungen eine genauere Prüfung der Offiziersbildungsschüler ermöglichen. In erster Linie sollen die Militärbehörden der Kantone Erhebungen veranstalten, um diejenigen Rekruten schon zum Voraus zu bezeichnen, die sich vermöge ihrer Lebensstellung und allgemeinen Bildung zu Offizieren eignen dürften, damit diese schon von Anfang an in den Rekrutenschulen genauer in's Auge gefaßt werden können. Ferner ist eine Verordnung erlassen worden, nach welcher bei Beginn jeder Offiziersbildungsschule eine Prüfung sowohl in den allgemeinen wissenschaftlichen, als auch in den speziell militärischen Fächern vorgenommen werden soll, um diejenigen Leute sofort ausscheiden zu können, die dem Unterricht in der Schule nicht zu folgen vermöchten. So ist nun doch eine viel größere Garantie geboten, daß man nicht Schüler durch den ganzen Kurs nachschleppen muß, die trotz alles Abmühens und Plagens mit gutem Gewissen nicht zu Offizieren vorgeschlagen werden können.

— (Detail-Verkauf von Patronen.) Das Militärdepartement hat den Detailverkauf der Patronen für die neuen Revolver den patentirten Munitionsvendern übertragen, wobei die gleichen Bestimmungen in Kraft treten sollen, welche für den Verkauf der Gewehrpatronen gelten, so daß die Munitionsvendker für die Revolverpatronen zum Preise von 5 Cts. das Stück oder 1 Fr. das Päcklein von 20 Stück abzugeben haben. — Für jeden Offizier, sowie jeden mit dem Revolver ausgerüsteten Unteroffizier werden 40 Patronen als Kontingentsmunition an die eidg. bezw. kantonalen Zeughäuser abgegeben.

— (8. Division.) Manöver. Am 4. Oktober begannen zum Schluß des Wiederholungskurses die Feldmanöver des Regiments Rascheln, welchen folgende Supposition zu Grunde gelegt wurde:

Ein Armeekorps hat den Kanton Tessin besetzt und ist über die Alpen vorgezogen, ein Seitendetalement über den Lukmanier und hat das Vorderheinthal besetzt. Kavalleriepatrouillen wurden schon bei Tamins gesehen. Das Detalement, „Westkorps“ genannt, besteht aus dem Schützenbataillon Nr. 28 und der Gebirgsbatterie Nr. 61. Ein in Chur gesammeltes „Ostkorps“, bestehend aus den Bataillonen Nr. 92 und 93, der Feldbatterie Nr. 47 und der Schwadron Nr. 24, erhält die Aufgabe, den Feind zurückzuwerfen. Am 4. Oktober finden Kämpfe bei Porclas-Trins und den „Waldbäusern“ bei Elmis statt. In der Nacht vom 4. auf den 5. Oktober erhält der Kommandant des Ostkorps Meldung vom Vordringen des Feindes auf der rechten Seite des Thales und beschließt, sich hinter Porclas zurückzuziehen. Mittlerweile erhält das Westkorps Verstärkung und forcirt den Engpaß. Das Ostkorps steht sich zurück gegen Felsberg und Gms, wo als Schluß der Feldübung das ganze Regiment mit den zugetheilten Spezialwaffen gegen einen markirten Feind manövrirt wird. Das ist die Supposition.

— (Kantonale Abrechnung über Ausrüstungsgegenstände.) Der Regierungsrath des Kantons Thurgau hat nach der „Zburg. Ztg.“ betreffend die Abrechnung mit den Kavalleristen, welche 1866 bis 1875 ausgerüdet worden sind und vor der gesetzlich festgesetzten Zeit aus dem Dienste treten, folgenden Beschluß gefaßt und im Amtsblatt veröffentlicht: Den Kavalleristen werden sämmtliche bei der Ausrüstung gefaßten Gegenstände belassen,

